

villach

**Kinderbildungs-
und -betreuungsordnung**

für die Horte
der Stadt Villach

2024 / 2025

Kinderbildungs- und-betreuungsordnung für die Horte der Stadt Villach

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Betriebszeiten

a) Beginn des Hortjahres

Das Hortjahr der städtischen Horte beginnt am zweiten Montag im September und endet am letzten Freitag im Juli oder ersten Freitag im August (Regelhort). Fällt der letzte Tag im Monat Juli auf einen Montag oder Dienstag, so endet das Hortjahr am Freitag der Vorwoche. Fällt der letzte Tag im Monat Juli auf einen Mittwoch oder Donnerstag, wird die Betriebszeit des Hortes bis Freitag dieser Woche ausgedehnt.

b) Ferienhort

In den Weihnachts- und Osterferien hat die Stadt Villach zumindest einen Hortbetrieb (Weihnachts- und Osterhort) geöffnet.

Im Monat August ist zumindest ein Betrieb (Sommerhort) geöffnet. Fällt der 31. August auf einen Montag, Dienstag, Mittwoch oder Donnerstag, so zählen die restlichen Tage dieser Woche auch noch zum Sommerhort.

Der Besuch des Hortes in den Ferienzeiten ist nur dann möglich, wenn die Berufstätigkeit beider Erziehungsberechtigten oder des Alleinerziehenden nachweislich vorliegt. Zudem muss der Arbeitgeber bestätigen, dass während der definierten Ferienzeit kein Urlaub konsumiert werden kann.

c) Schließzeiten

Die Woche vom ersten Montag im September bis zu Beginn des Regelhortes bleiben sämtliche Horte der Stadt Villach geschlossen.

d) Öffnungszeiten

Die Horte der Stadt Villach sind an Werktagen von Montag bis Freitag wie folgt geöffnet:

Schultage	10.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Schulfreie Tage	07.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Die Kinderbildung und -betreuung erfolgt grundsätzlich in den hierfür vorgesehenen Räumlichkeiten und Einrichtungen. Die Verpflichtung zur vertraglich vereinbarten Kinderbildung und -betreuung kann seitens der Stadt Villach jedoch auch im Rahmen von Ausflügen, Veranstaltungen und Exkursionen (kurz: „externe Betreuungsangebote“) im zeitlichen Umfang der Öffnungszeiten erfüllt werden. Der Vertragspartner erteilt hierzu seine diesbezügliche ausdrückliche Zustimmung.

Sollte die Teilnahme des Kindes an externen Bildungs- und Betreuungsangeboten aus triftigen Gründen (z.B. Arztbesuch) nicht möglich sein, erteilt der Vertragspartner seine Zu-

stimmung, dass seitens der Horteinrichtung eine alternative Betreuung, auch durch Zuteilung in andere Hort- oder Kindergartengruppen, erfolgen kann. In diesem Fall ist der Vertragspartner für die Ankunft des Kindes in dieser Betreuungsstelle verantwortlich.

e) Abholzeiten

Die Abholzeit im Hort bis 17.00 Uhr bzw. 18.00 Uhr ist flexibel.

2. Aufnahmebedingungen

a) Hort

Voraussetzung für die Aufnahme in den Hort ist der Volksschulbesuch des Kindes.

b) Anmeldung

Die Anmeldung hat persönlich im Beisein des Kindes im Hort zu erfolgen. In der Anmeldewoche sind folgende Dokumente zur Einschreibung mitzubringen:

1. Mutter-Kind Pass oder ärztliches Attest des Kindes (bei nicht österreichischer Staatsbürgerschaft)
2. Sozialversicherungsnummer des Kindes
3. Meldezettel aller im Haushalt lebenden Personen und Abholberechtigten
4. Vorhandene Befunde / Gutachten des Kindes

c) Reihungskriterien für die Aufnahme

Die Anmeldungen werden jährlich im Monat Jänner entgegengenommen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht und die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze. Die Kriterien für die Aufnahme in den Horten werden nachfolgend in gewichteter, absteigender Reihung abgebildet. Sämtliche Reihungskriterien werden stichtagsbezogen angewendet.

01 – Überstellung zwischen zwei städtischen Horten (nur bei aufrechtem Wohnsitz der Erziehungsberechtigten)

02 – Alleinerziehend berufstätig, AMS-Kurs oder Studium, Montag-Freitag während der Hortöffnungszeiten

03a – Beide Elternteile berufstätig, AMS-Kurs oder Studium, Montag-Freitag während der Hortöffnungszeiten, 80 Wochenstunden gemeinsam

03b – Beide Elternteile berufstätig, AMS-Kurs oder Studium, Montag-Freitag während der Hortöffnungszeiten, 70 Wochenstunden gemeinsam

03c – Beide Elternteile berufstätig, AMS-Kurs oder Studium, Montag-Freitag während der Hortöffnungszeiten, 60 Wochenstunden gemeinsam

03d – Beide Elternteile berufstätig, AMS-Kurs oder Studium, Montag-Freitag während der Hortöffnungszeiten, 50 Wochenstunden gemeinsam

04a – Alleinerziehend arbeitssuchend, AMS

04b – Ein Elternteil berufstätig AMS-Kurs oder Studium, Montag-Freitag während der Hortöffnungszeiten, ein Elternteil arbeitssuchend, AMS

04c – Beide Elternteile arbeitssuchend, AMS

05a – Soziale Indikation

05b – Geschwisterkind bereits im selben Hort aufgenommen

- 06a – Ein Elternteil berufstätig AMS-Kurs oder Studium, Montag-Freitag während der Hortöffnungszeiten, ein Elternteil ohne Arbeitswunsch
06b – Ein Elternteil arbeitssuchend, AMS, ein Elternteil ohne Arbeitswunsch
07a – Alleinerziehend ohne Arbeitswunsch
07b – Beide Elternteile ohne Arbeitswunsch
08 - Kind aus anderer Gemeinde

3. Kosten für einen Hortplatz

a) Hort-, Verpflegungskostenbeitrag, Beiträge für Bastel-, Mal-, Werk und Kreativmaterial

Diese werden je angefangenem halben Kalendermonat (1. bis 15., 16. bis Monatsende) verrechnet. Für die in den Monat August fallenden Tage des Regelhortes bzw. die in den Monat Juli fallenden Tage des Sommerhortes wird kein Beitrag vorgeschrieben. Für den Monat September wird grundsätzlich nur der halbe Monatsbeitrag vorgeschrieben. Im Sommerhort erfolgt die Abrechnung der Beiträge wochenweise. Weitere Informationen zu den Beiträgen/Kosten finden Sie unter: II. (Tarifblatt).

b) Zahlungsmodalitäten

Der Hortbeitrag ist monatlich bis zum 20. des Folgemonats im Nachhinein zur Zahlung fällig. Die Bezahlung hat mittels Bankeinzug oder Überweisung zu erfolgen.

c) Kosten für Freizeitangebote

Kosten für diverse Freizeit- und Beschäftigungsangebote werden unterjährig von den Hortpädagoginnen eingehoben (z.B. Kino, Schifahren, Ausflüge).

d) Rückerstattung

Eine Rückerstattung bzw. aliquoter Abzug der Beiträge, für nicht in Anspruch genommene Zeiten oder Leistungen (z.B. Krankheit), findet nicht statt.

4. Beitragsermäßigung / Beitragsbefreiung (soziale Staffel)

Stellt der Hortbeitrag auf Grund der Einkommenssituation eine außerordentliche Belastung dar, kann beim Magistrat Villach, Abteilung Bildung, um Beitragsermäßigung beziehungsweise Beitragsbefreiung, gemäß den geltenden Richtlinien, angesucht werden.

Folgende Unterlagen aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen sind dem Ansuchen beizulegen:

- Einkommensteuerbescheide des Vorjahres
- Bestätigung über den Bezug des Wochengeldes (Gesundheitskasse)
- Bestätigungen über den Bezug des Kinderbetreuungsgeldes (Gesundheitskasse)
- Bestätigung über den Bezug des Familienzuschusses (Amt der Kärntner Landesregierung)
- Bestätigung über den Bezug von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe (Arbeitsmarktservice)

- Bestätigung über den Bezug von Sozialhilfe oder Mindestsicherung (Magistrat)
- Unterhaltsbeschlüsse über erhaltene oder geleistet Unterhaltszahlungen an/von geschiedene/n Ehepartner/n oder Kinder
- Nachweis über aktuelle Alimentationszahlungen
- Bescheide über Waisenpensionszahlungen an Kinder

Die erforderlichen Formulare liegen bei der Leitung des Hortes auf und sind auf der Website der Stadt Villach (www.villach.at/kgformular) abrufbar. Bei Vorliegen der Voraussetzungen beginnt die soziale Staffelung mit dem Monat der Antragsstellung.

5. Aufsichtspflicht

a) Beginn

Das Kind meldet sich bei der diensthabenden Hortpädagogin an. Damit beginnt die Aufsichtspflicht.

b) Ende

Die Aufsichtspflicht endet mit der Übergabe des Kindes durch die Hortpädagogin an die Erziehungsberechtigten oder an eine zur Abholung berechtigte Person (siehe Abholberechtigte).

Ein alleiniges Verlassen des Hortes ist nur nach Vorlage einer schriftlichen Einverständniserklärung durch die Erziehungsberechtigten möglich. In diesem Falle endet die Aufsichtspflicht mit dem persönlichen Abmelden des Kindes bei der Hortpädagogin.

6. Abholberechtigte

Abholberechtigt sind grundsätzlich die Erziehungsberechtigten. Diese können Personen (kurz: Abholberechtigte) schriftlich benennen, die berechtigt sind, das Kind abzuholen. Abholberechtigte, die gleichfalls minderjährig sind, müssen geistig und körperlich in der Lage sein, die Aufsicht über das Kind tatsächlich auszuüben. Insofern haben die Erziehungsberechtigten dafür zu sorgen, dass das Kind von Aufsichtspersonen im Sinne des Kärntner Jugendschutzgesetzes gebracht oder abgeholt wird (gem. § 4 Kärntner Jugendschutzgesetz - K-JSG, i.d.g.F.).

Das pädagogische Personal des Hortes ist jedoch berechtigt, die Übergabe des Kindes zu verweigern, wenn es zur Erkenntnis gelangt, dass die abholende Person auf Grund besonderer Umstände (z.B. Alkohol- oder Drogeneinwirkung, momentane körperliche oder geistige Beeinträchtigung) nicht in der Lage ist, der Aufsichtspflicht für das Kind nachzukommen und das Kindeswohl gefährdet erscheint.

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, Änderungen betreffend Obsorgeberechtigung oder Abholberechtigung umgehend schriftlich der Leitung des Hortes bekanntzugeben. Bis zum Einlangen dieser Änderungsanzeige ist das pädagogische Personal des Hortes berechtigt, das Kind an den jeweils benannten Abholberechtigten zu übergeben.

7. Anschriftenänderung

Ändern sich Adresse, Telefonnummer oder Bankverbindung sind diese Änderungen der Leitung des Hortes unverzüglich mitzuteilen.

8. Krankheit des Kindes

Ist das Kind krank oder ist aus anderen Gründen ein Hortbesuch nicht möglich, hat eine sofortige Benachrichtigung der Leitung des Hortes zu erfolgen. Wir ersuchen um Verständnis, dass wir keine kranken Kinder zur Betreuung übernehmen können. Sollte das Kind während eines Horttages erkranken, ist es nach Verständigung durch das pädagogische Personal umgehend abzuholen.

Hatte Ihr Kind eine Infektionskrankheit (Schafblattern, Masern, Röteln ...) oder einen Läusebefall, ist zum Schutz der anderen Kinder im Hort bei Wiederaufnahme des Hortbesuches auf Verlangen der Leitung des Hortes ein ärztliches Zeugnis beizubringen, das bestätigt, dass keine Ansteckungsgefahr mehr vorliegt.

Hat die Leitung des Hortes und/oder die Inklusive Hortpädagogin Bedenken bezüglich der geistigen, sozial-emotionalen oder körperlichen Eignung des Kindes für den Hortbesuch, sind medizinische, pädagogische oder psychologische Gutachten zur Abklärung beizubringen, um einen Verbleib im Hort zu gewährleisten beziehungsweise um notwendige Schritte zur Förderung Ihres Kindes einzuleiten.

Grundsätzlich werden im Hort keine Medikamente verabreicht. In Sonderfällen und nur bei Vorliegen einer ärztlichen Anordnung und Einschulung ist dies durch individuelle Abstimmung mit der Leitung des Hortes möglich.

9. Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten

Eine Abmeldung vom Besuch des Hortes kann schriftlich zum 15. oder zum Ende eines jeden Monats erfolgen. Für die Abmeldung ist eine einwöchige Kündigungsfrist einzuhalten.

10. Ausschluss vom Hortbesuch

a) Im Sinne des § 14a K-KBBG ist die Stadt Villach berechtigt, im Einvernehmen mit der Leitung des Hortes und nach schriftlicher Mahnung an die Erziehungsberechtigten ein Kind vom Besuch des Hortes auszuschließen, wenn

1. aufgrund einer psychischen oder physischen Behinderung die Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist;
2. aufgrund anderer Gründe eine Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist;

3. die Erziehungsberechtigten den Informationspflichten hinsichtlich der Gesundheit des Kindes, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, wiederholt nicht nachkommen;
 4. die Erziehungsberechtigten die vorgeschriebenen Beiträge wiederholt, zumindest für zwei Monate, nicht bezahlen und der daraus resultierende Rückstand mindestens € 50,00 beträgt.
- b)** Die Stadt Villach hat im Einvernehmen mit der Leitung des Hortes und nach schriftlicher Mahnung an die Erziehungsberechtigten aus den in Pkt a) genannten Gründen das Kind befristet vom Besuch des Hortes auszuschließen, wenn im konkreten Fall davon auszugehen ist, dass die Ausschlussgründe nicht dauerhaft oder nachhaltig gegeben sind. Die Befristung hat maximal zwei Wochen zu betragen. Liegen nach Ablauf der Befristung die Ausschlussgründe weiterhin vor, ist das Kind wiederum befristet vom Besuch auszuschließen. Der wiederholte befristete Ausschluss ist zulässig, wenn jeweils mit Ablauf der Befristung die Ausschlussgründe weiterhin vorliegen, jedoch davon auszugehen ist, dass diese nicht dauerhaft oder nachhaltig gegeben sind.

11. Kündigung und Änderung des Kinderbetreuungsvertrages durch die Stadt Villach

- a)** Die Stadt Villach kann ihrerseits das Betreuungsverhältnis unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist jeweils zum 15. oder zum Ende eines jeden Monats kündigen, wenn ein besonderer Grund vorliegt. Wichtige Gründe sind (neben den in Punkt 10 a) genannten Gründen) insbesondere:
1. Unentschuldigte Abwesenheiten des Kindes trotz Abmahnung;
 2. wiederholte nicht vertragsgemäße Einhaltung der vereinbarten Besuchszeiten (z.B. durch verspätete Abholung);
 3. Nichtvorlage erforderlicher medizinischer, pädagogischer und psychologischer Gutachten, im Zuge der Anmeldung oder im Falle von Bedenken über die Eignung des Kindes für den Hortbesuch;
 4. Verletzung der Bestimmungen des Betreuungsvertrages oder der Kinderbildungs- und -betreuungsordnung;
 5. bei unrichtigen Angaben im Aufnahmeformular, insbesondere die Gesundheit des Kindes betreffend sowie generell bei Angaben falscher Tatsachen;
 6. unangemessen hoher Betreuungsaufwand, der aus betrieblichen, personellen, wirtschaftlichen, pädagogischen oder sonstigen wichtigen Gründen vom Hort nicht (mehr) abgedeckt werden kann;
 7. bei von der Stadt Villach zu beurteilender fehlender oder unterentwickelter Integrationsfähigkeit des Kindes;
 8. bei strafrechtlichen, gewalttätigem, bedrohlichem oder gefährdenden Verhalten der Erziehungsberechtigten oder des Kindes gegen das Hortpersonal, Mitarbeiter/innen der Stadt Villach, andere Kinder oder Erziehungsberechtigte;
 9. bei Verhalten der Erziehungsberechtigten (u.a. Beleidigungen, Beschimpfungen und Herabwürdigungen etc.), das trotz schriftlicher Abmahnung oder Aufforderung

zur notwendigen umgehenden Verhaltensänderung, eine Zerrüttung der Geschäftsbeziehung und des erforderlichen Vertrauensverhältnisses zwischen Erziehungsberechtigten und dem Hortpersonal zur Folge hat.

- b) Davon unberührt bleibt das beiderseitige Recht, bei Vorliegen besonders gravierender Gründe (insbesondere aus den unter Pkt. Punkt 10. a) Ziff. 1.-3. und Pkt. 11 a) Ziff. 7-9) oder bei Gefahr in Verzug, das Betreuungsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu beenden.
- c) Für den Fall, dass sich die persönlichen oder beruflichen Verhältnisse des bzw. der Erziehungsberechtigten derart ändern, dass diese Änderung zu einer anderen Beurteilung bei der Vergabe des Hortplatzes gemäß den geltenden Aufnahmekriterien führen würde, ist die Stadt Villach berechtigt, einseitig das vereinbarte Betreuungsmodell zu beenden.

12. Haftung

Die Stadt Villach übernimmt keine Haftung für Gegenstände (gleich welcher Art), die in den Hort mitgebracht werden. Die Haftung der Stadt Villach für beim Kind oder den Erziehungsberechtigten entstandene Sachschäden ist auf die Höhe einer eventuell bestehenden Versicherungsdeckung beschränkt. Weitergehende Haftungen für Sachschäden durch Handlungen der Stadt Villach und seiner Mitarbeiter/innen sind, sofern sie auf nur leicht fahrlässigem Verhalten beruhen, ausgeschlossen.

Kann die Betreuung und/oder die ausreichende Aufsicht bzw. Verpflegung aus Gründen, die nicht seitens der Stadt Villach zu vertreten sind (z.B. Personalmangel, Krankenstände des Personals, Schließung aufgrund behördlicher Anordnung, höhere Gewalt etc.) nicht sichergestellt oder aufrechterhalten werden, gilt eine Haftung seitens der Stadt Villach für den Entfall der Betreuung bzw. vereinfachte Verpflegung (z.B. kalte Küche) und für einen daraus resultieren Schaden, welcher Art auch immer, als ausgeschlossen. Die Stadt Villach ist in diesen Fällen verpflichtet die Eltern hierüber umgehend zu informieren und die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, das Kind, sofern dieses bereits in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung aufhältig ist, unverzüglich abzuholen oder von einem Berechtigten abholen zu lassen.

13. Versicherung

Für Kinder in den städtischen Horten besteht keine Versicherung.

14. Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in der Kinderbildungs- und -betreuungsordnung personenbezogene Bezeichnungen oder Funktionsbezeichnungen nur in männlicher oder nur in weiblicher Form angeführt sind, beziehen sich diese auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

15. Allgemeine Bestimmungen

- a) Für den gegenständlichen Vertrag gilt österreichisches Recht. Gerichtsstand ist Villach.

- b) Es bestehen weder schriftliche noch mündliche Nebenabreden. Spätere Vertragsergänzungen oder -änderungen und auch sonstige Erklärungen bedürfen der Schriftform.
- c) Die Unwirksamkeit oder Ungültigkeit einer oder einzelner Bestimmungen in dieser Kinderbildungs- und -betreuungsordnung oder in den auf Grundlage derselben geschlossenen Kinderbetreuungsvereinbarungen berührt nicht die Gültigkeit der Vereinbarungen an sich. An die Stelle einer unwirksamen Regelung tritt eine dem Sinn der ursprünglich in diesen Vereinbarungen getroffene Regelung möglichst nahekommende Regelung ein.

II. Hort-Tarife gültig ab 09. September 2024

Betreuungsangebot	monatlich
Hortbeitrag	175,27 Euro
Verpflegungskostenbeitrag	70,77 Euro
Bastel-, Mal-, Werk-, Kreativmaterialbeitrag	3,55 Euro

Hort-Tarife auswärtig gültig ab 09. September 2024

Betreuungsangebot	monatlich
Hortbeitrag	209,61 Euro
Verpflegungskostenbeitrag	70,77 Euro
Bastel-, Mal-, Werk-, Kreativmaterialbeitrag	3,55 Euro

In den Beiträgen sind 10 Prozent Umsatzsteuer enthalten.

Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlautbarte Verbraucherpreisindex 1996 oder ein an seine Stelle tretender Index. Die Beiträge werden jährlich zum 1. September auf Basis der Veränderung des Jahresdurchschnittes der beiden vorangegangenen Jahre angepasst.

DATENSCHUTZINFORMATION **Kindergärten und Horte der Stadt Villach**

Datenschutz ist uns wichtig! Hier finden Sie alle Informationen zu unserem Umgang mit personenbezogenen Daten.

Diese Datenschutzerklärung erfolgt gemäß Art. 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und informiert Sie über unseren Umgang mit personenbezogenen Daten und Ihre Rechte im Hinblick auf die Verarbeitung.

Diese Datenschutzerklärung bezieht sich auf Verarbeitungen durch den Magistrat der Stadt Villach, Ansprechpartner:
Abteilung Bildung, 9500 Villach, Klagenfurter Straße 66, 1.OG, bildung@villach.at.

VERWENDUNGSZWECK

Die von Ihnen bekanntgegebenen und gegebenenfalls im Zuge des Kindergarten-/Hortbesuchs erhobenen personenbezogenen Daten von Ihnen, Ihrem Kind und den von Ihnen namhaft gemachten Abholberechtigten werden für folgenden Verwendungszweck verarbeitet:

- Bearbeitung der Anmeldung Ihres Kindes und Vergabe der Kindergarten-/Hortplätze.
- Bei Zustandekommen eines Kinderbetreuungsvertrages: Betreuung Ihres Kindes in einem Kindergarten/Hort der Stadt Villach; Erfüllung unserer Verpflichtungen die sich aus gesetzlichen Bestimmungen, der Kinderbildungs- und Betreuungsordnung der Stadt Villach sowie aus dem mit Ihnen abgeschlossenen Kinderbetreuungsvertrag ergeben.

RECHTMÄSSIGKEIT DER DATENVERARBEITUNG

Die Berechtigung zur oben genannten Verarbeitung ergibt sich aus:

- Erforderlichkeit zur Erfüllung von Verpflichtungen aus dem Arbeits- und Sozialrecht (Art. 9 Abs. 2 lit. b DSGVO)
- Erfüllung eines Vertrages, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO)
- Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO)
- Erforderlichkeit für die Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse oder in Ausübung öffentlicher Gewalt (Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO)
- Berechtigtes Interesse (Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO)

EINWILLIGUNG:

Falls Sie uns darüber hinaus eine Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO, Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO) zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten erteilt

haben, ist diese die Rechtsgrundlage für die dort genannte Verarbeitung. Ihre Einwilligung können Sie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung wird dadurch nicht berührt.

Dies betrifft beispielsweise die Anfertigung und Verwendung von Fotos Ihres Kindes, wofür Sie im Kinderbetreuungsvertrag Ihre Einwilligung erteilen können.

Sofern keine rechtliche Verpflichtung besteht, sind Sie nicht zur Bereitstellung Ihrer bzw. der personenbezogenen Daten Ihres Kindes verpflichtet. Wenn Sie uns die notwendigen personenbezogenen Daten nicht bekanntgeben, kann kein Kinderbetreuungsvertrag abgeschlossen werden.

DATENWEITERGABE

Bei Zustandekommen eines Kinderbetreuungsvertrages werden Ihre bzw. die personenbezogenen Daten Ihres Kindes, beschränkt auf das gesetzlich vorgesehene oder jeweils erforderliche Ausmaß, an folgende Kategorien von Empfängern übermittelt:

- Zuständige Stellen innerhalb des Magistrates der Stadt Villach, z.B. an die Buchhaltung zur Verrechnung des Kindergarten-/Hortbeitrages (Vertragsdaten), die Abteilung Gesundheit zur Durchführung von Kindergartenuntersuchungen (Name, Geburtsdatum, besuchter Kindergarten).
- Zuständige Stellen zur Beurteilung der Schulreife (Sprachkompetenz).
- Land Kärnten zur Abrechnung von Fördergeldern und zu statistischen Zwecken (§§ 52, 53 Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungs-gesetz).

AUFBEWAHRUNGSDAUER

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten nur so lange, wie dies für die Erreichung des Verwendungszweckes erforderlich ist und löschen sie danach ehestmöglich. Sofern längere gesetzliche Aufbewahrungsfristen bestehen, halten wir diese ein und löschen Ihre Daten nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

HINWEISE ZU IHREN RECHTEN

Die Datenschutz-Grundverordnung sieht für natürliche Personen umfassende Rechte zur Sicherstellung des Datenschutzes vor:

Sie haben im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen das Recht, von der Stadt Villach Auskunft über Ihre verarbeiteten personenbezogenen Daten zu erhalten, sowie die Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen. Weiters haben Sie im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen das Recht auf Datenübertragbarkeit und Widerspruch gegen die Verarbeitung. Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt, können Sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde erheben.

NOCH FRAGEN? BITTE GERNE!

Weitere Auskünfte zum Datenschutz erhalten Sie von Ihrem/r zuständigen Sachbearbeiter/in und von den Datenschutzbeauftragten der Stadt Villach, Rathaus, 9500 Villach, Tel. 04242-205-1100, E-Mail datenschutz@villach.at.